

## Artikel erschienen in:

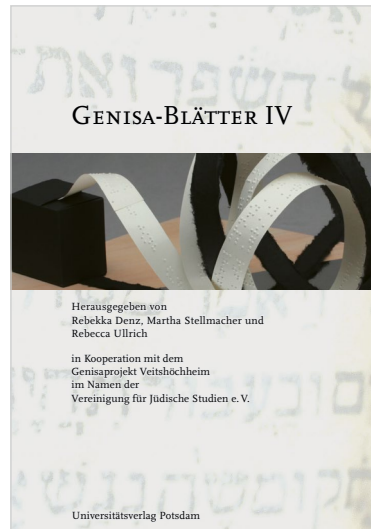
*Rebekka Denz, Martha Stellmacher,  
Rebecca Ullrich (Hrsg.)*

### **Genisa-Blätter IV**

2023 – 162 S.

ISBN 978-3-86956-539-2

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-55535>



### Empfohlene Zitation:

Beate Weinhold: Einblicke in jüdische Religionspraxis in Franken um 1800. Über den vielfältigen Einsatz von Angestellten jüdischer Gemeinden, In: Rebekka Denz, Martha Stellmacher, Rebecca Ullrich (Hrsg.): Genisa-Blätter IV, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2023, S. 105–126.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-58492>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung, Weitergabe zu gleichen Bedingungen 4.0 International lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden. Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



# Einblicke in jüdische Religionspraxis in Franken um 1800. Über den vielfältigen Einsatz von Angestellten jüdischer Gemeinden

von Beate Weinhold

## Grunddaten der Quelle

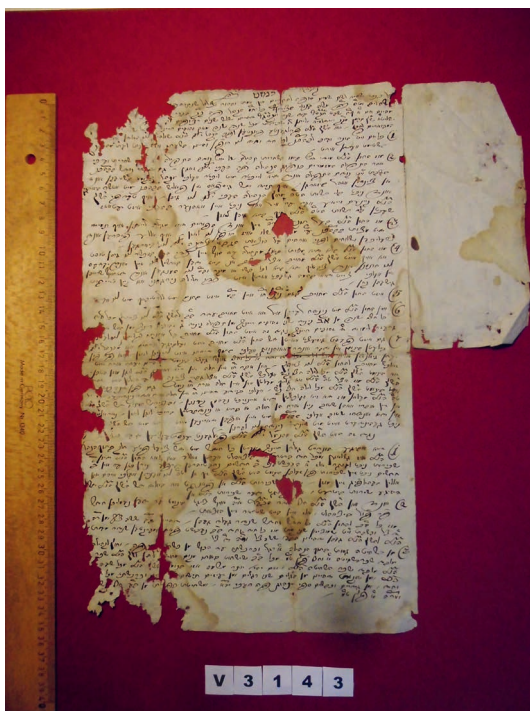


Abb. 1: Inventarnummer: V 3143.  
© Genisaprojekt Veitshöchheim.

**Fundort der Genisa:** Veitshöchheim (Unterfranken).

**Inventarnummer Genisaprojekt:** V 3143.

**Art und Umfang:** Ein Blatt Papier, 360 mm × 295 mm.

**Erhaltungszustand:** Blatt an den Rändern und mittig minimal beschädigt.

**Sprache:** Hebräisch/Jiddisch.

**Titel:** Keine Angabe.

**Autoren:** Gemeindegemeindepriestern der jüdischen Gemeinde Veitshöchheim.

**Jahr:** 1800.

## Editorische Bestimmungen

Die Übersetzung der Quelle erfolgt der besseren Lesbarkeit wegen nicht zeilenkonform. Die Einteilung des ersten Teiles der Quelle in einzelne Abschnitte (1. bis 7.) wurde beibehalten. Die Wiederholung dieser Nummerierung im zweiten Teil wurde jedoch in der Übersetzung in eine alphabetische Kennzeichnung (a bis e) überführt. Dies erwies sich als notwendig, um eine Zuordnung der in dem Beitrag besprochenen inhaltlichen Aussagen des Anstellungsvertrages zu den entsprechenden Abschnitten im zweiten Teil der Quelle nachvollziehen zu können. Nicht lesbare Stellen der Quelle werden mit [...] gekennzeichnet. Nicht eindeutige Textstellen wurden mittels (?) markiert.

## Übersetzung<sup>1</sup>

Zum guten Glücke. Mit Gottes Hilfe.

Jede Stiftung aus guter Absicht ist von Dauer.<sup>2</sup>

Es ist klar und offensichtlich, dass sich die Deputierten der Gemeinde Veitshöchheim<sup>3</sup> namens Moses Löb und Moses Ensla, samt den unterzeichnenden Personen, versammelt haben, um von heute an, dem ersten Schevat 5560 bis 5563, also auf drei Jahre, den Salomon David<sup>4</sup> gegenwärtigen Vorbeter zu Rödelsee<sup>5</sup>, zu ihrem Vorbeter und Schächter aufzunehmen und ihm ein jährliches fixes Gehalt zu einhundert Gulden rheinisch unter den nachbenannten Bedingungen zu gewähren. Der genannte Vorbeter muss für die Gemeinde folgende Punkte erfüllen:

1. Der Vorbeter muss jeden Tag morgens und abends und jeden Feiertag jedes Mitglied der Gemeinde zur Synagoge rufen und zwar zu der von den Deputierten bestimmten Zeit.

2. Derselbe muss täglich vor den gewöhnlichen Gebeten die entsprechenden Psalmen beten sowie beim Morgen- und Abendgottesdienst die Psalmen sprechen, die in der Gemeinde Veitshöchheim zu beten üblich sind. Des Weiteren obliegt ihm, die heiligen Gewänder am Schabbat und an den Feiertagen vor Beginn des Gottesdienstes in der Synagoge zu besorgen und die Leuchter in der Synagoge mit den von der Gemeinde erhaltenen Kerzen zu bestecken und anzuzünden. Er muss ebenso dafür sorgen, dass das Gießfass im Vorbau der Synagoge stets mit Wasser gefüllt ist. Es ist ihm untersagt, ohne Erlaubnis der Gemeindedeputierten wegzugehen [...]. Auch darf der Vorbeter für

<sup>1</sup> Bei der Übersetzung handelt es sich um eine Kombination aus einer Zweitschrift des Vertrages im Staatsarchiv Würzburg (StAW Reg.abg. 1943/45 7137) und der Übersetzung der Verfasserin.

<sup>2</sup> Pirke Avot 4,14.

<sup>3</sup> Veitshöchheim: Ortschaft ca. 6 km nördlich von Würzburg (Unterfranken).

<sup>4</sup> Der Name des anzustellenden Vorbeters wurde aus der Zweitschrift rekonstruiert.

<sup>5</sup> Rödelsee: Ortschaft ca. 24 km südöstlich von Würzburg (Unterfranken).

niemanden schächten, der nicht in Veitshöchheim wohnt, es sei denn mit Erlaubnis der Deputierten. [Ich will es ihm erlauben. (?)]

3. Der Vorbeter muss am Neujahrsfest das Schofar blasen und an Purim aus der Esterrolle vorlesen und er muss die Mizwot<sup>6</sup> in der Synagoge durch seinen Meschorer<sup>7</sup> ausrufen lassen. Er muss dafür sorgen, dass alle [...] und die Schulchen<sup>8</sup> sowie die Betten (?) der durchreisenden Armen auf Kosten der heiligen Pflege<sup>9</sup> zur Verfügung stehen.

4. Auch sollte der Vorbeter das Backen der Mazzen<sup>10</sup> von Anfang bis Ende beaufsichtigen, damit sie entsprechend den rituellen Vorschriften zubereitet werden. Der Vorbeter ist auch verpflichtet, wenn christliche Metzger koscher schächten, dabei zu sein und für jedes Stück Fleisch und Eingeweide zu zertifizieren, wann das Tier geschlachtet wurde, damit nichts Unkoscheres geschehen kann.

5. Der Vorbeter ist gehalten, bei einem Todesfalle unentgeltlich den Leichenzug nach Laudenbach<sup>11</sup> zu begleiten. (?)

6. Sollte der Vorbeter Kinder unterrichten wollen, so ist ihm jede Familie für jedes Kind zu zahlen schuldig alle halbe Jahre: für ein Kind, das das Aleph Beth lernt, zwei Gulden, für ein Kind, das die Gebete lernt, drei Gulden, für ein Kind, das die Tora studiert oder für ein Kind, das sich höheren Studien widmet, vier Gulden rheinisch. Dahingegen ist dasselbe verpflichtet, aufrichtig und fleißig zu lernen.

7. Es wird ebenso beschlossen, dass der Vorbeter jenen Armen verbunden ist, die von der Gemeinde Bletten<sup>12</sup> bekommen und die er in einem anderen Zimmer, das sich in seiner Behausung befindet, aufnimmt. Dafür erhält er von jedem gesunden Armen pro Nacht anderthalb Kreuzer Schlafgeld<sup>13</sup>. Der Arme ist nämlich dem Vorbeter dies zu zahlen schuldig. Falls er jedoch einen Kranken beherbergen muss, bekommt der

<sup>6</sup> Ursprüngliche Bezeichnung für die Gesamtheit der 613 religiösen Ge- und Verbote des Judentums. In nachbiblischer Zeit Bezeichnung für einzelne religiöse Pflichten. Hier: Ehrenämter, die von Gemeindegliedern während des Gottesdienstes ausgeführt werden können.

<sup>7</sup> Er begleitete den Gesang des Vorbeters. Vgl. den Abschnitt: Der Anstellungsvertrag für einen Vorbeter mit vielen Funktionen in der Gemeinde Veitshöchheim.

<sup>8</sup> Pl. Tische, auch Vorlesepulte. Hier sicher in der Bedeutung Tische. Vgl. Walter Röll (Hg.): Werner Weinberg: Lexikon zum religiösen Wortschatz und Brauchtum der deutschen Juden. Stuttgart/Bad Cannstatt 1994, S. 245.

<sup>9</sup> Pflegekasse.

<sup>10</sup> Ungesäuerte Brote für Pessach.

<sup>11</sup> Laudenbach: Ortschaft ca. 21 km nordwestlich von Würzburg (Unterfranken).

<sup>12</sup> Süddeutsch: Zettel, die durchreisenden Armen ausgehändigt wurden. Auch Studenten der Jeschiwot erhielten Bletten. Vgl. Weinberg: Wortschatz, S. 212. Jedes Familienoberhaupt musste entsprechend seines Steueraufkommens zu Jahresbeginn Bletten erwerben. Vgl. Ralf Rossmeissl: Jüdische Heimat Roth. 5. erw. Aufl. Roth 1996, S. 42.

<sup>13</sup> Zahlung für das Übernachten im jüdischen Spital oder Armenhaus.

Vorbeter pro Nacht ein halbes Kopfstück<sup>14</sup> und dieses erhält er von den heiligen Pflegern<sup>15</sup>. Auch von einer Wöchnerin erhält der Vorbeter pro Nacht ein halbes Kopfstück. Sowohl über den kranken Gast als auch die Wöchnerin muss er den Deputierten Mitteilung machen, damit sie selbst Einsicht bekommen. Dabei gilt aber ausdrücklich, dass der Vorbeter in seiner oberen Wohnstube keinen Armen, egal ob krank oder gesund, oder eine Wöchnerin beherbergen muss, sondern in einem anderen Zimmer, das zur Synagoge gehört und mit einem Ofen versehen ist, damit er nicht daran gehindert ist, die Kinder zu unterrichten. Als Gegenleistung erhält der Vorbeter von der genannten Gemeinde folgende Zahlungen:

a) Von den oben genannten 100 Gulden rheinisch wird monatlich von den Gemeindemitgliedern ein Zwölftel der Summe für den Vorbeter gesammelt. Dieses Gehalt darf nicht länger als einen, höchstens aber zwei Monate gestundet werden. Wenn der Vorbeter den Lohn nach zwei Monaten nicht erhalten hat, soll er sich an die Gemeindedeputierten wenden, die ihm in allem behilflich sein müssen. Das gewährte Gehalt beginnt mit dem Dienstantritt des Vorbeters. Wenn er zur Hälfte des künftigen Monats auszieht, bekommt er den ganzen Monat voll bezahlt zur Unterstützung seiner Ausgaben.

b) Jedes Familienoberhaupt muss dem Vorbeter jeden Monat Spendengeld geben, und zwar sechs Kreuzer der Vermögende, alle anderen vier Kreuzer. An Schabbat und an den Feiertagen, an denen zwei Torarollen zur Lesung herausgenommen werden, muss jedes Gemeindemitglied neben dem Spendengeld dem Vorbeter noch zusätzlich Geld geben, und zwar der Vermögende sechs Kreuzer, alle anderen Familienoberhäupter vier Kreuzer.

c) Von dem Schächten des großen Viehs, das innerhalb der Gemeinde geschlachtet wird, bekommt der Vorbeter pro Stück, sei es koscher oder nicht, einen Fuß und Innereien (Mastdarm). Außerhalb der Gemeinde bekommt er von jedem Stück einundeinhalb Batzen<sup>16</sup> nebst Füßen und Innereien (Därmen). Benötigt er mehr als eine Stunde, bekommt er von jedem Stück diesen Lohn: von Kleinvieh, nämlich von Kälbern zwei Füße, von Geißen und Böcken vier Füße und Innereien (Mastdarm). Von Zicklein und Lämmern erhält er denselben Lohn, wie es in Veitshöchheim üblich ist. Von Geflügel des Versöhnungstages zahlt der Vermögende ein halbes Kopfstück und jeder andere einen guten Batzen.

<sup>14</sup> 20-Kreuzer-Münze.

<sup>15</sup> Wahrscheinlich aus der Pflegekasse.

<sup>16</sup> Ein Batzen = vier Kreuzer.

d) Der Vorbeter bekommt die Hälfte des Machazit Haschekel-Geldes<sup>17</sup>. Für das Singen des Echad Jachid<sup>18</sup> und für Schmechim Bezetim<sup>19</sup> Geld, für [...?], für Kreisschreiben<sup>20</sup> und für das Aufgehen zur Tora, beim Vorlesen der Tochacha<sup>21</sup>, für alle diese Zeremonien erhält der Vorbeter ein halbes Kopfstück. Für die Erteilung des Segens Matnah Jad<sup>22</sup> bekommt er von jedem Familienoberhaupt einen guten Batzen. Für die Ausstellung eines Paares (?) einen Viertel Taler, Zeugengeld von jedem Paar ein halbes Kopfstück. Für den Besuch der Mikwe bekommt die Frau des Vorbeters von jeder Frau vier Kreuzer, selbst wenn sie sich dabei von einer anderen Frau bedienen lässt. Wird jemand in den Bann gerufen, erhält der Vorbeter einen Schilling, eben so viel für die Erstellung bzw. Protokollierung von Schriftstücken. Für jeden Hekdesch<sup>23</sup>-Zettel, den er einnimmt, ein halbes Kopfstück. Für das Ausrufen des Segens bekommt er jeden Monat einen guten Batzen.

e) Er wird auch einen Meschorer<sup>24</sup> haben, welcher von der Gemeinde an Schabbat und an den Feiertagen sowie zu den übrigen Festzeiten, zu denen das Tachanun-Gebet<sup>25</sup> nicht verrichtet werden darf, beschäftigt wird. Auch bekommt der Meschorer von der Gemeinde ein wöchentliches Gehalt von einem halben Kopfstück. Gegenwärtig ist der junge Mann Hajum bei dem Vorbeter als Singer, der ein Vierteljahr lang jede Woche

<sup>17</sup> Wert eines halben Schekels. Abgabe für den Gottesdienst der Stiftshütte und später für den Tempeldienst. Am Vorabend von Purim wurden drei halbe Schekel (Taler, Gulden etc.) für wohltätige Zwecke gespendet, wofür man in den Synagogen drei Teller aufgestellt hatte. Vgl. Weinberg: Wortschatz, S. 171.

<sup>18</sup> Echad Jachid: Einer, Einziger. Anfangsworte des Liedes ‚Semer Lechoten‘, (Lied für den Bräutigam). Es wird zu Ehren des Bräutigams bei der Verlobung und am Schabbat vor und nach der Trauung gesungen. Vgl. ebd., S. 251–252.

<sup>19</sup> Schmechim Bezetim: Name eines Piyyut (religiöse Dichtung, die in der synagogalen Liturgie Anwendung findet).

<sup>20</sup> Briefe bzw. Schreiben, die an mehrere Personen gerichtet sind und unter diesen herumgereicht werden sollten = Umlauf. Vgl. Johann Christoph Adelung: Grammatisch-Kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Bd. 2. Wien 1811, S. 1771–1772.

<sup>21</sup> ‚Zurechtweisung‘. Bezeichnung der Abschnitte in der Tora, in der die Flüche genannt werden, die das Volk Israel treffen sollten, wenn es gegen Gottes Gebote verstieße. (vgl. Lev. 26,14–39; Dtn. 28,15–68.) Bei der Toralesung an den entsprechenden Schabbaten werden die Perikopen schnell und leise vorgetragen aufgrund einer gewissen religiösen Scheu vor den in den Versen ausgesprochenen Flüchen. Vgl. Bernhard Levy: Tochacha. In: Jüdisches Lexikon. Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in vier Bänden. Bd. IV/2. Nachdruck der 1. Aufl. Berlin 1927. Frankfurt/Main 1982, Sp. 961–962.

<sup>22</sup> ‚Gabe der Hand‘, Spende. Die Formulierung kommt in der Toralesung der letzten Tage der drei Wallfahrtsfeste vor, auch werden diese Tage Matnah Jad genannt, da sie sich durch besondere Spenden für die Armen auszeichnen. Vgl. Weinberg: Wortschatz, S. 175.

<sup>23</sup> Jüdisches Spital, Herberge oder Armenhaus, welches von der Gemeinde unterhalten wurde. Vgl. ebd. S. 121.

<sup>24</sup> Singer oder Bass, die den Vorbeter während des Gottesdienstes begleiteten.

<sup>25</sup> Ordnung von Bittgebeten für Schacharit- und Mincha-Gottesdienste an Werktagen. Vgl. Weinberg: Wortschatz, S. 258.

ein halbes Kopfstück von den heiligen Pflegern zu erhalten hat. Was die gedachte Kost anbelangt, bekommt er solche, wenn er sich bessert, dass ihn die Gemeinde für gut erkennt. Bekommt aber der Vorbeter einen Meschorer, der von den Deputierten aufgenommen wird, so hat er (der Meschorer) an den obigen Zeiten seine Kost zu erhalten.

Hierüber unterzeichnen:

[...] Moses Löb [...] aus Hechi<sup>26</sup>

[...] Moses Enslé [...] Hechi

Anschel Isaac [...] [...]

[...] [...]

Anschel [...]

Samuel ben Isaac

[...] Ephraim ben [...]

[...] [...]

[...] ben [...]

[...] Samuel

## Text zur Quelle

### Einführung

Zu der 1986 in dem Hohlraum über dem Betsaalgewölbe der Veitshöchheimer Synagoge entdeckten Genisa gehört ein handschriftliches Fragment, dessen Größe etwa einem heutigen DIN-A4 Format entspricht. Das dichtbeschriebene Blatt datiert vom 27. Januar 1800 und definiert Konditionen der Anstellung eines Vorbeters<sup>27</sup> für die Veitshöchheimer jüdische Gemeinde.

Die Quellenlage bezüglich der Anstellungsbedingungen für Vorbeter in Arbeitsverträgen im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert ist eher als dürftig zu bezeichnen. Schriftstücke, die die Beschäftigung von Gemeindebediensteten dokumentieren, zählen zu den seltenen Genisafunden; der Veitshöchheimer Anstellungsvertrag ist derzeit innerhalb der bekannten fränkischen Genisot der einzig geborgene. Etwas besser gestaltet sich die nichtjüdische archivalische Überlieferung – im Staatsarchiv Würzburg

<sup>26</sup> Aus der Zeitschrift des Staatsarchives Würzburg ist es möglich, die Unterzeichnenden näher zu identifizieren: Moses Löw, Deputierter; Moses Enslé, Deputierter; Eisig; Samuel Joseph; Anschel Moses; Samuel Isaac, Ephraim Lippmann; Salomon Isaac Grillingen, Pfleger; Kalommen Simon. Vgl. StAW Reg. abg. 1943/45 7137.

<sup>27</sup> Vorbeter: hebr. Chasan, Leiter des Gemeindegebetes in der Synagoge. Zu seinen Aufgaben gehört die Leitung der Schabbat- und Feiertagsgottesdienste, die Vorlesung aus der Tora und gegebenenfalls das Halten einer Predigt. Er ist für die Vorbereitung der Feste in den Gemeinderäumen zuständig, ihm obliegt die Aufsicht über das Synagogengebäude und er sorgt – wenn kein Synagogendiener zur Gemeinde gehört – für die Instandhaltung der Ritualien. Vgl. Wayne Allen: The Cantor, From the Mishnah to Modernity. Eugene 2019 (freundlicher Hinweis von Rebecca Ullrich). Marsha Bryan Edelman: Kantor. In: Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur. Bd. 3. Darmstadt 2013, S. 319–325. Ismar Elbogen: Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung. Hildesheim 1962, S. 488–492. Hyman Kublin: Hazzan. In: Encyclopaedia Judaica. Bd. 8. 2. Aufl. Jerusalem 2007, S. 502–505. Leo Landman: The Cantor. An Historic Perspective. New York 1972.



werden zwei weitere Verträge aufbewahrt, die die Anstellung von Vorbetern im Zeitraum zwischen 1800 und 1803 in unterfränkischen jüdischen Gemeinden belegen: die Vereinbarung für den Vorbeter Gerson Löw in Rimpar<sup>28</sup> datiert ebenfalls aus dem Jahr 1800<sup>29</sup>, ein Anstellungsvertrag für einen Vorbeter in der ehemaligen jüdischen Gemeinde Estenfeld<sup>30</sup> stammt aus dem Jahr 1803.<sup>31</sup> Bei dem Estenfelder Begünstigten handelte es sich um Moses Michael Schatz.<sup>32</sup> Daneben konnte noch ein Dokument zur Besetzung des Amtes eines Schochet und Schammes in Reckendorf<sup>33</sup> hinzugezogen werden.<sup>34</sup> Letzteres wurde bereits im Jahr 1760 oder 1766 ausgestellt.<sup>35</sup> Alle vier Kontrakte benennen sehr ausführlich die Bedingungen, unter denen das jeweilige Amt besetzt wurde, und die zu erfüllenden Aufgaben. Die Hinzuziehung der Verträge aus den genannten fränkischen Orten parallel zur Auswertung des Veitshöchheimer Dokumentes ermöglicht einen Vergleich der Beschäftigungskonditionen in dem oben erwähnten Zeitraum.

### **Vorbeter in der jüdischen Gemeinde Veitshöchheim**

Bei dem ersten namentlich bekannten Vorbeter in Veitshöchheim handelt es sich um Michael bar Jud. Er wird 1782 aktenkundig.<sup>36</sup> Aufgrund fehlender innerjüdischer Quellen konnten sowohl die erste derzeit identifizierbare Person in diesem Amt als auch etwaige Gründe für die spätere Wiederbesetzung dieser Position nur aus landesherrlichen Akten rekonstruiert werden. Ob oder seit wann Michael bar Jud in Veitshöchheim ansässig ist und wie lange und in welchem Umfang er als Vorbeter tätig war, konnte bisher nicht ermittelt werden.<sup>37</sup> Auch über seine Entlohnung ist nichts

<sup>28</sup> Rimpar: Ortschaft ca. neun km nordöstlich von Würzburg (Unterfranken).

<sup>29</sup> StAW Reg. abg. 1943/45 7137. Gerson Löw/Löb, geb. 1772, hatte 1817 den Familiennamen Stockheimer angenommen. Vgl. Dirk Rosenstock: Die unterfränkischen Judenmatrikeln von 1817. Eine namenkundliche und sozialgeschichtliche Quelle (=Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg, Bd. 13). Würzburg 2008, S. 275.

<sup>30</sup> Estenfeld: Ortschaft ca. sechs km nordöstlich von Würzburg (Unterfranken).

<sup>31</sup> StAW Reg. abg. 1943/45 7137.

<sup>32</sup> Moses Michael Schatz, geb. 1748. Vgl. Rosenstock: Judenmatrikeln, S. 274.

<sup>33</sup> Reckendorf: Gemeinde ca. 15 km nordwestlich von Bamberg (Oberfranken).

<sup>34</sup> Seligmann Pfeiffer: Kulturgeschichtliche Bilder aus dem jüdischen Gemeindeleben zu Reckendorf. Nach Aufzeichnungen zusammengestellt. Bamberg 1897.

<sup>35</sup> Pfeiffer datiert im Fließtext seines Beitrages das Jahr der Einstellung auf 1766. Der im Anhang abgedruckte Anstellungsvertrag trägt dagegen das Datum 25. Adar 1760 (13. März 1760). Da die Pfeiffer zu Verfügung gestandenen Quellen nicht erhalten geblieben sind, kann das genaue Einstellungsdatum nicht mehr eruiert werden.

<sup>36</sup> StAW Gebr. Amt 64 VII UV 64 1783–1785.

<sup>37</sup> In den Frongeldlisten, die die Abgaben der Juden erfassen, gibt es in dem infrage kommenden Zeitraum keine Person mit Namen Michael bar Jud. Die Informationen zum Frongeld verdanken sich Karen Heußner M. A.

bekannt. 1796 sah er sich jedoch gezwungen, seine Gemeindetätigkeit aufzugeben und Veitshöchheim mit unbekanntem Ziel zu verlassen. Als Auslöser kämen vielleicht über Jahre währende Streitigkeiten mit anderen Gemeindemitgliedern infrage, in denen es unter anderem um die Platzierung der Stühle in der Synagoge ging.<sup>38</sup> Da diese Auseinandersetzungen möglicherweise der Grund für die Neubesetzung des Amtes des Vorbeters waren und einzelne der im Ausstellungsvertrag genannten Personen auch in anderen zeitgenössischen (nichtjüdischen) Quellen fassbar werden, sollen die Vorgänge im Folgenden rekapituliert werden.

Mit dem Besitz eines Synagogenplatzes hatte man zumeist das Recht erworben, diesen vererben, verkaufen, verschenken, vertauschen, vermieten oder verpfänden zu können.<sup>39</sup> Sussmann Itzig Schmuhl, der Sohn des Itzig Schmuhl, entfernte im Januar 1783 seinen Stuhl von dem ihm zugewiesenen Platz und stellte diesen hinter den des Vorbeters.<sup>40</sup> Diese Stelle galt als bevorzugter Platz in der Synagoge.<sup>41</sup> Zu diesem Zeitpunkt müssen die beweglichen Synagogensitze noch an den Wänden des Betsaales platziert und mit Blick auf den Almemor<sup>42</sup> ausgerichtet gewesen sein. Im 19. Jahrhundert lösten in Veitshöchheim Bankreihen die Synagogenstühle ab, diese waren dann in Richtung des Toraschreins orientiert.<sup>43</sup> Sussmann Itzig änderte die Stuhlaufstellung, als sich die Gemeinde bereits zum Gottesdienst versammelt hatte. Für die unerlaubte Entfernung seines Stuhles sollte er ein halbes Pfund Wachs Strafe zahlen. Auch nach Androhung der Verdopplung der Strafe stellte Sussmann den Stuhl nicht zurück, weshalb die Deputierten Joseph Nathan, Moyses Eysig, Schmuhl und Moyses Löw vom Vorsänger in seiner Funktion als Synagogendiener verlangten, er müsse den

<sup>38</sup> Der Hinweis der Stuhlstreitigkeiten verdankt sich ebenfalls Karen Heußner M. A.

<sup>39</sup> Unterschiede hinsichtlich der Weitervergabe bestehen v. a. zwischen Synagogenplätzen, die käuflich erworben wurden und Ehrenplätzen. Mit dem Besitz eines Synagogenplatzes konnte man auch das Anrecht auf einen Bestattungsplatz auf dem Friedhof und ein würdiges Begräbnis erwerben. Vgl. Pfeifer: Reckendorf, S. 19.

<sup>40</sup> StAW Gebr. Amt 64 VII UV 64. Von Sussmann Itzig Schmuhl sind mehrfach Auseinandersetzungen mit dem damaligen Ortsvorgänger Isaac Abraham Sondheimer überliefert.

<sup>41</sup> Vgl. die Redensart „Er hat eine Stätte neben dem Vorbeter“, d. h. jemand sitzt in der Nähe einer Person, die etwas zu vergeben hat und ist dieser Person zugleich nahe stehend. Vgl. Abraham Moses Tendlau: Sprichwörter und Redensarten deutsch-jüdischer Vorzeit. Hildesheim/New York 1980. Nachdruck der Ausgabe Frankfurt am Main 1860, S. 75. Vgl. auch J. Jeb XII nach Elbogen: Gottesdienst, S. 487–488.

<sup>42</sup> Arab.: Kanzel, hebr.: Bima: erhöhter Platz, meist in der Mitte des Betraumes, von dem aus die Tora vorgelesen wird. Eine Abbildung der Veitshöchheimer Bima, allerdings erst 1927 aufgenommen, findet sich in: Central Archives for the History of the Jewish People Jerusalem/Jüdisches Museum Franken Fürth & Schnaittach (Hg.): Theodor Harburger: Die Inventarisierung jüdischer Kunst- und Kulturdenkmäler in Bayern. 3. Bd. Fürth 1998, S. 742–743.

<sup>43</sup> Vgl. Ludwig Wamser: Die Synagoge in Veitshöchheim: ein Denkmal jüdischen Lebens in einer Landgemeinde Unterfrankens. In: Michael Petzet (Hg.): Denkmäler jüdischer Kultur in Bayern. München 1994, S. 59–74.

Delinquenten mit drei Batzen Strafe an die schwarze Tafel schreiben. Auf dieser verzeichnete man die Namen derjenigen, gegen die ein Synagogenbann verhängt wurde. Der namentlich genannte Deputierte Moyses Eisig ist identisch mit dem im Anstellungsvertrag aufgeführten Moses Ensle. Bei Moyses Löw handelt es sich um den ebenfalls im Vertrag erwähnten Deputierten Moses Löb. Sussmann fühlte sich jedoch zu Unrecht gemaßregelt, er beschimpfte und beleidigte den Vorsänger, worauf dieser auf die Notiz an der schwarzen Tafel verzichtete. Da der Streit auch außerhalb des Synagogengebäudes weiterging und die Gemeinde ihr Ansehen in der Öffentlichkeit stark beschädigt sah, verlangten die Deputierten vom Vorsänger das erneute Anschreiben des Sussmann, welcher die Inschrift jedoch kurzerhand löschte. Der Streit kulminierte, als der Beschuldigte dem Vorgänger die Amts- und Entscheidungsgewalt für diesen Fall absprach und allein den Rabbiner Jehuda Löb Farnbach<sup>44</sup> für zuständig erklärte. Dieser hielt das Anschreiben an die schwarze Tafel für angemessen, schaltete sich aber nicht persönlich in den Fall ein. Schlussendlich baten die Deputierten den Würzburger Fürstbischof<sup>45</sup>, er möge den zuständigen Veitshöchheimer Amtskeller dazu anhalten, die Eintreibung der Strafe zu unterstützen. Wie der Streitfall ausging, ist nicht überliefert. Bereits im vorangegangenen Jahr, im Dezember 1782, hatte es Auseinandersetzungen um die Synagogenstühle gegeben, dabei war es um die Vergabe der Stände, d. h. die Sitzplätze in der Synagoge bzw. Synagogenstühle, in Abwesenheit des Vorstehers der jüdischen Gemeinde gegangen.<sup>46</sup>

Auch im Jahr 1796, dem Zeitpunkt des Wegganges von Michael bar Jud, sahen sich die Gemeindedeputierten gezwungen, Strafen bezüglich einer unberechtigten Stuhlbenutzung zu verhängen.<sup>47</sup> An den wiederholten Konflikten um die Positionierung der Synagogenstände ist ablesbar, welche hohe Wertigkeit die ‚richtige‘ Lage des Sitzplatzes im Synagogenhauptraum darstellte. Je näher sich der Platz am Aron Hakodesch befand, umso ausgezeichnete stellte sich dieser dar. Im selben Jahr erreichten die Synagogenstreitigkeiten einen Höhepunkt, als schon genannter Löb Itzig am 12. Mai 1796 „an

<sup>44</sup> Jehuda Löb Farnbach/Farrenbach (ca. 1720–1794), Oberrabbiner in Heidingsfeld von 1780 oder 1781 bis 1791/92. Vgl. Michael Schneeberger: Die „Hetzfelder“ Juden. In: Jüdisches Leben in Bayern. Mitteilungsblatt des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern 88 (2002), S. 15–19. Heidingsfeld: Ortschaft unmittelbar vor den Toren Würzburgs gelegen, heute eingemeindet.

<sup>45</sup> Franz Ludwig von Erthal (1730–1795), Fürstbischof von Würzburg und Bamberg 1779–1795.

<sup>46</sup> StAW Gebr. Amt VII UV 64.

<sup>47</sup> Vgl. StAW Gebr. Amt VII UV 101/165. So eignete sich Löb Itzig, der Sohn des Itzig Schmuhl, den Synagogenstand des verstorbenen Hajum Eissik/Eißig widerrechtlich an. Hajum Eissig/Eißig muss 1795 oder Anfang 1796 verstorben sein, denn in den Frongeldlisten erscheint Hajum Eissig/Eißig 1794 letztmalig. Vgl. Gemeindearchiv Veitshöchheim (GAV) Gemeinderechnung: Frongeld der Juden. Seine Frau, die im Jahr 1803 in einem Verwaltungsakt als Witwe geführt wurde, war bereits 1796 von Veitshöchheim weggezogen. Vgl. StAW Admin 575/12952. Diese Information verdankt sich Karen Heußner M. A. Der Plan mit der Verteilung der Synagogenstände von 1777 erwähnt keinen Hajum Eißig. Vgl. StAW Gebr. Amt VII 40/64.

Schavu'ot Pflingsten [...] als der Vorsänger die 10 Geboth<sup>48</sup> aus dem Tabernackel [d.i. der Toraschrein] gewöhnlichermaßen ausgehoben hatte, und zum Gottesdienst ein und anderer aus der Juden Gemeinde aufzurufen in begriff war, in dem größten Rasch hier nauf zum Altar [d.i. der Almemor] gesprungen und sich selbst den Gottesdienst mit Gewalt genommen hat, so daß der Vorsinger nicht widerstehen konnte [...].<sup>49</sup> Da der Aufruf zur Lesung aus der Tora als Auszeichnung und Ehre angesehen wird, empfand ein Großteil der Gemeinde die Tat des Löb Itzig als besonders frevelhaft. Die ihm auferlegte Strafe bezahlte der Beschuldigte nicht, weshalb sich die Deputierten an die Landesregierung wandten. Der Ausgang des Falles ist wiederum nicht überliefert.

Vielleicht festigten diese Auseinandersetzungen – bei denen es sich nicht um Singularitäten einer (jüdischen) Gemeinde handelte – den Entschluss des Vorbeters, seine Stellung aufzugeben. Zu Jahresbeginn 1800 jedenfalls war seine Stelle vakant, welches aus der Datierung des in der Genisa aufgefundenen Anstellungsvertrages eindeutig hervorgeht. Vielleicht veranlassten den Vorbeter auch die allgemein schlechte Entlohnung, eine nur befristete Beschäftigung oder das Nichtgefallen seiner Amtsführung zu diesem Schritt.

### **Der Anstellungsvertrag für einen Vorbeter mit vielen Funktionen in der Gemeinde Veitshöchheim – ein Genisafragment**

Am ersten Tag des Monats Schevat 5560, nach Gregorianischer Zeitrechnung am 27. Januar 1800, sind die bereits mehrfach erwähnten Gemeindepriester Moses Löb und Moses Enslé zusammengekommen, um einen neuen Vorbeter in das Amt einzuführen. Die Anstellung sollte zunächst für drei Jahre befristet sein. Ein solche Befristung stellte durchaus keine Ausnahme dar, denn vor allem kleineren Gemeinden war es nicht immer möglich, einen bezahlten Chasan anzustellen. Bezüglich der Bezahlung wurde folgendes festgelegt: Für die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Pflichten erhielt der Veitshöchheimer Chasan jährlich 100 Gulden (vgl. Punkt a). Dieser Betrag musste von den einzelnen Gemeindegliedern aufgebracht werden (vgl. Punkt a). Bezahlt wurde monatlich je ein Zwölftel der Summe, wobei das Gehalt nicht länger als zwei Monate gestundet werden durfte (vgl. Punkt a). Die Deputierten waren dafür verantwortlich, dass der Vorbeter den vereinbarten Lohn erhielt. Das Gehalt wurde ab

<sup>48</sup> „Die 10 Geboth“ meint hier sicher die Tora. Aber am Morgen von Schavuot wird vor der Toralesung noch ein Pijjut des Rabbiners Meir ben Jizchak ben Samuel aus Orkan eingeschoben: akdamut millin (die Einführung der Worte = der 10 Gebote). Vgl. Elbogen: Gottesdienst, S. 334. Meir ben Jitzak ben Samuel, gest. vor 1096, Bibelexeget und religiöser Dichter, u. a. Autor zahlreicher Piyyutim. Vgl. Leopold Zunz: Literaturgeschichte der synagogalen Poesie. Reprographischer Nachdruck der Ausgabe Berlin 1895. Hildesheim 1966, S. 145–152. Vgl. Alan F. Lavin: The Liturgical Poems of Meir bar Isaac. Ann Arbor 1984.

<sup>49</sup> StAW Gebr. Amt VII UV 101/165.

Dienstbeginn gezahlt (vgl. Punkt a), Nebentätigkeiten extra entlohnt (vgl. Punkte 6, 7, c, d).

Die Hauptaufgabe des Vorbeters bestand im synagogalen Dienst, worauf der Dienstvertrag in seinem zweiten Punkt bezüglich der Anwesenheitspflicht des Vorbeters in der Synagoge Bezug nimmt. Ob jedoch täglich ein vollständiger Gottesdienst mit einem Quorum von zehn religionsmündigen Männern abgehalten werden konnte, lässt sich daraus nicht folgern. An den (Werk-)Tagen, an denen kein Minjan, also das erforderliche Quorum, zur Verfügung stand, konnten dann bestimmte Gebete nicht gesprochen werden.<sup>50</sup> Der nachfolgende Passus sowie einige der unter Punkt d des Vertrages aufgelisteten Verpflichtungen weisen auf seine Funktion als Leiter des Gemeindegebetes hin, der Vorbeter übernahm die Aufgabe eines Scheliach Zibbur<sup>51</sup> – eines Bevollmächtigten der Gemeinde – er wandte sich im Namen der Versammelten an Gott. Explizit wird noch einmal seine Aufgabe des täglichen Vorbetens erwähnt – dabei sollte er sich ausdrücklich an die für den örtlichen Minhag gängigen Gebote halten (vgl. Punkt 2); eigene poetische Einschaltungen in die Liturgie zu integrieren, war nicht erwünscht. Das Anzünden der Kerzen und das Auffüllen des Waschbeckens, in dem man sich vor dem Gebet die Hände reinigte,<sup>52</sup> besorgte üblicherweise der Synagogendiener, der auch für die Instandhaltung der Ritualgegenstände zuständig war (vgl. Punkt 2). Zum Aufgabenspektrum des Schammes gehörte es auch, die Gemeindeglieder zum Synagogengang zu rufen (vgl. Punkt 1). Hier haben wir den Hinweis darauf, dass die jüdische Gemeinde mehrere Ämter in der Position des Vorbeters vereinigte und sich keinen separaten Schammes und Schochet (s. u.) leistete. Einen eigenen Ba'al Tokea<sup>53</sup>, der für das Blasen des Schofar an Rosch ha-Schana und an Jom Kippur zuständig ist, hatte die jüdische Gemeinde nicht, auch diesen Dienst musste der Vorbeter übernehmen (vgl. Punkt 3). Ein Schofarhorn ist in der Veitshöchheimer Genisa erhalten geblieben (Inventarnummer R 1). Zu den Aufgaben des Chasan zählte ferner die Lesung aus dem Buch Ester an Purim (vgl. Punkt 3), denn das wichtigste Gebot am Vorabend des Festtages ist die Lesung der Esterrolle, aus der in einer besonderen Kantillation auch im Morgengottesdienst des 14. Adar vorgetragen wird.

Wohl­tätigkeit gegenüber Armen und Bedürftigen nimmt im Judentum einen hohen Rang ein. In Veitshöchheim – wie in den jüdischen Gemeinden überhaupt – wurde

<sup>50</sup> 1802/03 lebten 15 jüdische Familien in Veitshöchheim. Vgl. StAW Juden 19.

<sup>51</sup> Scheliach Zibbur: Abgesandter der Gemeinde. In dieser Funktion leitet er das Gemeindegebet. Vgl.: Wayne Allen: *The Cantor. From Mishnah to Modernity*. Eugene 2019. Marsha Bryan Edelman: *Kantor*. In: *Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur*. Bd. 3. Darmstadt 2013, S. 319–325. Elbogen: *Gottesdienst*, S. 488–492. Hyman Kublin: *Hazzan*. In: *Encyclopaedia Judaica*. Bd. 8. 2. Aufl. Jerusalem 2007, S. 502–505. Leo Landman: *The Cantor. An Historic Perspective*. New York 1972.

<sup>52</sup> Vgl. Schulchan Aruch, Orach chajim § 4.

<sup>53</sup> ‚Meister des Schofar‘.

Wohltätigkeit von der Gemeinde kollektiv ausgeübt. Laut Arbeitsvertrag war unser Vorbeter – der in seinem Amt eine so geringe Bezahlung erhielt, dass er diese mit Nebentätigkeiten aufbessern musste – für die Betreuung durchreisender Armer zuständig, die von der jüdischen Gemeinde Bletten erhalten hatten (vgl. Punkt 7). In Veitshöchheim wurde streng zwischen Kranken und Gesunden unterschieden; für die Kosten der Unterbringung und Verpflegung armer kranker Juden war die Gemeinde verantwortlich. Außerdem musste über die Einquartierung kranker Personen und auch Wöchnerinnen an die Gemeindevertretung Mitteilung gemacht werden. Aus dem Vertrag geht eindeutig hervor, dass der Vorbeter die Wohnung im Synagogengebäude nur angemietet hatte. Ein Zimmer innerhalb dieser Wohnräume – jedoch nicht seine Wohnstube – diente der Unterbringung armer durchreisender Juden sowie anderer Gäste (vgl. Punkt 7).

In den Zuständigkeitsbereich des Chasan fiel ebenso die Vorbereitung und Überwachung der Feste im Jahreslauf. Für das Pessachfest ist der Verzehr von ungesäuertem Brot (Mazza) maßgeblich. Das zur Herstellung der Mazzot notwendige Getreide und das aus ihm hergestellte Mehl muss sorgfältig beobachtet werden, damit es nicht zu früh mit Wasser oder einem Säuerungsmittel in Berührung kommt. Wenn die Mazzot gebacken sind, besteht die Gefahr nicht mehr. Die Halacha verlangt die Aufsicht über die Mazzot vom Zeitpunkt des Mahlens (in strengerer Auslegung ab der Ernte) des Getreides. Nur Mazzot, die diesen Vorgang durchlaufen haben, sind koscher für Pessach. Der Veitshöchheimer Vorbeter sollte nur für die Beaufsichtigung des Backvorganges verantwortlich sein (vgl. Punkt 4).

In der Alltagspraxis spielt die Einhaltung der Speisegesetze bei Juden einer strengeren Observanz eine wichtige Rolle. Für den Verzehr von Fleischgerichten sind sie auf einem Fachmann, den Schochet, angewiesen, der Tiere gemäß der religionsgesetzlichen Vorschrift schlachtet.<sup>54</sup> Mit dem Schochet hatte sich ein gemeindeinterner, der Aufsicht des zuständigen Rabbiners unterstellter Beruf herausgebildet. Viele, vor allem kleinere Gemeinden, konnten sich jedoch weder einen eigenen Rabbiner noch – wie bereits erwähnt – einen Schochet leisten. So übernahm unser Vorbeter einerseits das Schlachten, für welches er eine zusätzliche Entlohnung erhielt: Je nach Größe des Tieres und Entfernung des Schlachtortes bekam er Teile des Schlachtviehs (vgl. Punkt c).<sup>55</sup> Das rituelle Schlachten außerhalb seiner Heimatgemeinde wurde dem Vorbeter ausdrücklich gestattet, wofür neben den abzutretenden Innereien und Füßen noch eine

<sup>54</sup> Halsschlagader, Luft- und Speiseröhre des Tieres werden mit einem sehr scharfen Messer mittels Querschnitts in einem Zug durchtrennt.

<sup>55</sup> Dieses Procedere schien üblich gewesen zu sein, denn auch der Reckendorfer Vorbeter erhielt für das Schlachten Teile des geschlachteten Viehs. Vgl. Pfeifer: Reckendorf, S. 148. Gleiches gilt für den Rimparer und den Estenfelder Vorbeter.

Zusatzgebühr entrichtet werden musste (vgl. Punkt c). Eine Extragebühr wurde auch auf geschlachtetes Geflügel erhoben (vgl. Punkt c). Dabei gilt es zu bedenken, dass auch ein Schächter nicht nur über einen vorbildlichen religiösen Lebenswandel verfügen sollte, er musste ebenfalls eine theoretische und praktische Ausbildung, die ihm vom Rabbiner zertifiziert wurde, absolviert haben. Dennoch wurde dem Schechita-Amt im Vergleich zu den Lehrberufen Vorbeter und Lehrer lange Zeit weniger Bedeutung zugemessen.<sup>56</sup> Da Veitshöchheim über keinen angestellten Rabbiner verfügen konnte, war der Chasan ebenfalls für die Zertifizierung der rituell geschlachteten Tiere zuständig (vgl. Punkt 4).

Einige Gemeindedienste waren unentgeltlich verbindlich: Den Toten das Trauergeleit zu geben, gilt als religiöse Pflicht. Der Vorbeter begleitete die Totenzüge zum jüdischen Friedhof in Laudenbach (vgl. Punkt 5). Diese um 1660/1665 angelegte Begräbnisstätte wurde von mehreren umliegenden Gemeinden genutzt. Für Beglaubigungen von Verträgen, Zeugentätigkeiten und andere Schreibearbeiten durfte der Veitshöchheimer Chasan ebenfalls Gebühren kassieren. Auch das Anschreiben eines Delinquenten an die schwarze Tafel wurde mit einem Schilling entlohnt (vgl. Punkt d).

Im selben Absatz finden wir einen Hinweis darauf, dass auch die Ehefrau des Vorbeters eine Gemeindefunktion übernahm: die Rolle einer Balanit<sup>57</sup>. Als solche war sie dafür zuständig, dass alle notwendigen Utensilien für den Mikwenbesuch vorhanden waren. Sie musste die Reinheit des Wassers ebenso kontrollieren wie das korrekte Untertauchen gemäß den Regeln der Halacha. Sollte eine Frau den Segensspruch, der vor der Tewila gesprochen wird, nicht auf Hebräisch sagen können, so konnte ihr die Balanit die Worte vorsprechen. Da dem Besuch einer Mikwe etwas sehr Privates und Diskretes anhaftete – nur der Ehemann der Besucherin und die Balanit sollten davon Kenntnis haben – war ein respekt- und rücksichtsvolles Auftreten Letzterer wünschenswert. Frauen, die die Veitshöchheimer Mikwe<sup>58</sup> benutzen, entrichteten an die Ehefrau des Vorbeters eine Gebühr von vier Kreuzern. Obwohl die Nutzung des rituellen Tauchbades im Allgemeinen für beide Geschlechter Geld kostete, erfahren wir aus dem Veitshöchheimer Vertrag nur, dass Frauen bei Benutzung der Mikwe eine Gebühr

<sup>56</sup> So klagte beispielsweise noch 1929 Abraham Mannheimer darüber, dass „der Unterricht durch die Ausübung der Schechita zu leiden hatte, daß er eine ungebührliche zeitliche Verkürzung erfuhr, sehr oft kam der Lehrer körperlich erschöpft und nervös überreizt direkt vom Schlachthaus ins Schulzimmer.“ Abraham Mannheimer: Der Bezirksschochet. In: Der Israelit. Ein Central-Organ für das orthodoxe Judentum. 16 (1929), S. 18. Die Lehrer forderten seit langem die Abtrennung der Schechita vom Lehramt. Mannheimer war von 1898 bis 1937 Lehrer und Vorbeter in Dettelbach. Vgl. <http://www/dettelbach-synagoge.htm> (Zugriff am 19.04.2020).

<sup>57</sup> Balanit von griech. Balaneus: Bademeister.

<sup>58</sup> Für jede jüdische Gemeinde ist der Betrieb einer Mikwe verpflichtend.

entrichten mussten (vgl. Punkt d).<sup>59</sup> Die anderen zum Vergleich herangezogenen Verträge (Estenfeld, Rimpär, Reckendorf) erwähnen die Tätigkeit der Beaufsichtigung der Tewila durch die Ehefrau des Chasans nicht, obwohl diese in Süddeutschland oft den Mikwenbesuch kontrollierten.<sup>60</sup> Denkbar wäre, dass sie diese Funktion ausübten, die Bezahlung aber direkt dem Vorbeter zufiel.<sup>61</sup>

Auch bestimmte Dienste während des Gottesdienstes wurden extra honoriert: Für das Lied ‚Echad Jachid‘, das zu Ehren des Bräutigams bei der Verlobung und am Schabbat vor und nach der Trauung gesungen wird,<sup>62</sup> musste ein halber Schekel entrichtet werden. Das Vortragen anderer Gebete wurde separat entlohnt (vgl. Punkt d). Eine Zusatzgebühr erhielt der Chasan am Schabbat und an den Feiertagen, an denen zwei Torarollen aus dem Aron Hakodesch herauszuheben waren (vgl. Punkt b). Die letzte Vertragsklausel besagt, dass zumindest im Anstellungszeitraum der Vorbeter in der Synagoge von einem Meschorer begleitet worden ist (vgl. Punkt e). Üblich waren zwei Personen, die den Gesang des Vorbeters begleiteten, der sogenannte Singer mit einer hohen Stimme (Tenor) und ein Sänger mit einer tieferen Stimme (Bass).<sup>63</sup> Diese standen rechts und links vom Chasan und begleiteten den Vorbeter gesanglich, sie fielen entweder in die Melodien des Vorbeters ein, sangen andere Stimmlagen oder füllten mit ihrem Gesang Pausen.<sup>64</sup> Dieser Meschorer, ein namentlich genannter junger Mann Hajum<sup>65</sup>, verrichtete einen Dienst am Schabbat, an den Feiertagen und an den Tagen, an denen das Tachanun-Gebet nicht gesprochen wird (vgl. Punkt e).<sup>66</sup>

Der Passus des Kontraktes, der Vorbeter dürfe sich ohne die Erlaubnis der Gemeindeparlamentarier nicht von der Gemeinde entfernen (vgl. Punkt 2), spiegelt dessen nahezu vollständige Unabkömmlichkeit wider – ohne seine Anwesenheit oder der

<sup>59</sup> Da ein Mikwenbesuch getrennt nach Geschlechtern stattfindet, ist für die Betreuung der Männer ein Mann, für die der Frauen eine Frau zuständig.

<sup>60</sup> Vgl. Rossmeißl: Roth, S. 67.

<sup>61</sup> So in Rimpär (vgl. StAW Reg.abg. 1943/45 7137) und in Reckendorf (vgl. Pfeifer: Reckendorf, S. 64.) Weitere Beispiele bei Georg Heuberger: Mikwe. Geschichte und Architektur jüdischer Ritualbäder in Deutschland. Frankfurt am Main 1992. Vgl. auch Carsten L. Wilke: Theologie im Tauchbad. Sozial- und Literaturgeschichte des Rabbinats in Schnaittach. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 30 (2020). Berlin/New York, S. 271–302.

<sup>62</sup> Vgl. Weinberg: Wortschatz, S. 92.

<sup>63</sup> Vgl. Elbogen: Gottesdienst, S. 507.

<sup>64</sup> Vgl. ebd.

<sup>65</sup> In den Gemeinderechnungen ist 1800/1803 keine Person dieses Namens enthalten. Im Jahr 1794 findet sich ein Hajum Eissig. Vgl. GAV Gemeinderechnungen: Frongeld der Juden. Bei diesem kann es sich nicht um unseren Meschorer handeln, denn die Ehefrau des Hajum war bereits 1796 verstorben.

<sup>66</sup> Tachanun-Gebet: Bittgebete, Bestandteil des Gemeindegebetes für Schacharit und Mincha. An den Neumondstagen, im Monat Nissan und an einigen Festtagen werden jedoch keine Tachanun-Gebete gesprochen. Vgl. Elbogen: Gottesdienst, S. 73–81.



eines Stellvertreters wäre ein funktionierendes religiöses Gemeindeleben nicht aufrecht zu halten gewesen.

### **Der Vertragsempfänger: Die Vorbeter- und Lehrerfamilie Anspacher/ Ansbacher<sup>67</sup> und ihre Nachfolger**

Gemeindeämter wie das der Vorsteher, Vorbeter, Synagogendiener, Schofarbläser, Toraschreiber und Lehrer wurden oft generationenübergreifend besetzt. Auch wenn das Fragment aus der Veitshöchheimer Genisa den Namen des Begünstigten des Vertrages nicht nennt – das Blatt ist an der Stelle, an der sich dessen Name befunden hat, beschädigt – muss es sich beim anzustellenden Vorbeter um Salomon David handeln.<sup>68</sup> 1817 nahm er den Familiennamen Anspacher an.<sup>69</sup> Bevor er als Vorbeter in Veitshöchheim tätig war, hatte er, der Einleitung des Fragments aus der Veitshöchheimer Genisa zufolge, eine solche Stelle in Rödelsee inne. Seinen Dienst in der jüdischen Gemeinde Veitshöchheim trat Anspacher am 23. Februar 1800 an<sup>70</sup>, allerdings ohne von der Schulkommission als Lehrer geprüft worden zu sein.<sup>71</sup> 17 Jahre später wurde Salomon David vom Königlichen Oberrabbinat bescheinigt, dass er seinen Dienst als Vorsinger und Schächter in Veitshöchheim pünktlich versehen habe.<sup>72</sup>

In unserem Zusammenhang ist neben dem Vater auch der Sohn für das Gemeindeleben von Bedeutung, denn der 1806 ebenfalls in Veitshöchheim Geborene folgte beruflich seinem Vater im Amt des Vorbeters und Lehrers. Im August 1830 absolvierte der Sohn Marx Anspacher eine Prüfung für israelitische Religionslehrer.<sup>73</sup> Spätestens seit 1832 war Anspacher als ein von der Judenschaft als geprüfter Lehramtsaspirant gewählter Religionslehrer und Vorbeter in Veitshöchheim tätig. Er bekam jährlich ein Gehalt von 150 Gulden und eine Heizkostenzulage in Höhe von 25 Gulden. Das Schächten, welches seinem Vater den Lebensunterhalt aufgebessert hatte, war

<sup>67</sup> Die Schreibweisen in den Quellen variieren zwischen Anspacher und Ansbacher. Hier wird vereinheitlichend für beide Formen nur die Schreibweise Anspacher verwendet.

<sup>68</sup> Das erschließt sich aus der bereits erwähnten Zweitschrift des Anstellungsvertrages, die sich im Staatsarchiv Würzburg befindet. Auf diesem Dokument ist der Name des Vorbeters lesbar. Vgl. StAW Reg. abg. 1943/45 7137. Salomon David, geboren am 24. August 1770 in Obernbreit. Vgl. StAW Reg. abg. 1943/45 8538. Obernbreit: Ortschaft ca. 23 km südöstlich von Würzburg (Unterfranken), war verheiratet mit der 1788 geborenen Kehla. Vgl. StAW Jüdische Standesregister 146. Kehla und Salomon David hatten zwei Kinder, Rachel, geboren 1801 in Veitshöchheim und Mordechai/Marx/Max, geboren 1806 ebenda. Vgl. StAW Jüdische Standesregister 146.

<sup>69</sup> Vgl. Rosenstock: Matrikeln, S. 274.

<sup>70</sup> Vgl. StAW Reg.abg. 1943/45 7137.

<sup>71</sup> Vgl. GAV Ortsnamen-Kommissionsprotokoll 1817.

<sup>72</sup> Vgl. StAW Reg. abg. 1943/45 7137.

<sup>73</sup> Vgl. StAW Reg.v.Ufr. 8595.

ihm jedoch von obrigkeitlicher Seite verboten worden.<sup>74</sup> Am 20. Juli 1856 zog er mit seiner Frau Merle/Marla, geb. Steinberg, aus Euerbach<sup>75</sup> und den drei gemeinsamen Kindern nach Mönchsroth<sup>76</sup>. Dort ist Marx Anspacher in den 1860er Jahren ‚nur‘ als Vorbeter beschäftigt, denn bis 1890 leistete sich die jüdische Gemeinde auch eine separate Lehrerstelle. Das Amt übte zwischen November 1834 bis zu seiner Pensionierung 1882 Meyer Braunschweig aus.<sup>77</sup> Dass Anspacher eher einer orthodoxen Observanz zuzurechnen ist, belegt nicht nur seine gemeindliche Tätigkeit als Chasan, er wird auch immer wieder als Spendensammler und Spendengeber für jüdische Armen- und Pilgerwohnungen in Jerusalem genannt.<sup>78</sup> Nach seiner Vorbetertätigkeit in Mönchsroth ist Marx Anspacher in Würzburg als Lehrer nachweisbar.<sup>79</sup> Sein zweitältester Sohn, der wie sein Urgroßvater den Namen David trägt, war nicht mehr im Lehrerberuf tätig.<sup>80</sup>

Nach dem Wegzug Anspachers aus Veitshöchheim war Josef Klein seit dem 15. Januar 1857 in der Gemeinde als Religionslehrer tätig.<sup>81</sup> Klein, geboren 1820 in Unterleinach,<sup>82</sup> gestorben 1905 in Veitshöchheim, besuchte von 1837 bis 1840 das Königliche Lehrerseminar in Würzburg, danach das Rabbinerseminar in Fürth.<sup>83</sup> Nach einem kurzen Intermezzo als Lehrer in Unterleinach<sup>84</sup> wurde Klein dann Religionslehrer in Veitshöchheim. Auch er übte gleichzeitig das Amt des Vorbeters und die Tätigkeit eines Schochet aus. Für das Jahr 1857 sind seine Einkünfte überliefert: Wie

<sup>74</sup> Vgl. Katholische Pfarreiakten Veitshöchheim. Die Information verdankt sich Karen Heußner M. A.

<sup>75</sup> Euerbach: Ortschaft ca. 7 km westlich von Schweinfurt (Unterfranken).

<sup>76</sup> Mönchsroth: Ortschaft in Mittelfranken.

<sup>77</sup> Seit 1827 existierte in Mönchsroth eine jüdische Elementarschule. Mit der Pensionierung Braunschweigs bemühte sich die jüdische Gemeinde wahrscheinlich aus Kostengründen um die Auflösung der Elementarschule. Jedoch erst 1890 konnten elf jüdische Kinder in die örtliche Volksschule aufgenommen werden. Vgl. StAN, LRA Dinkelsbühl, Abg. 1976, Nr. 216: Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 25. September 1871. Zit. nach: Barbara Eberhardt/Hans-Christof Haas: Mönchsroth. In: Wolfgang Kraus/Berndt Hamm/Meier Schwarz (Hg.): Mehr als Steine. Synagogen-Gedenkband II. Lindenberg im Allgäu 2010, S. 424. Vgl. auch Stellenanzeige in: ‚Der Israelit. Ein Centralorgan für das orthodoxe Judenthum‘ vom 20. 08. 1885.

<sup>78</sup> Vgl. die Annoncierungen der Spender und Spendensammler in ‚Der Israelit. Ein Centralorgan für das orthodoxe Judenthum‘, so 1860, 1861, 1862 und öfter.

<sup>79</sup> Vgl. Reiner Strätz: Biographisches Handbuch Würzburger Juden 1900–1945 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburgs, Bd. 4, I–II). 1. Teilband. Würzburg 1989, S. 58.

<sup>80</sup> David Anspacher übte den Beruf eines Kaufmanns aus, 1869 arbeitete er als Agent für eine Feuerversicherungsgesellschaft. Nach Erwerb des Bürgerrechtes für Würzburg gründete er 1873 daselbst eine Schuhmacherartikel- und Lederwarenhandlung. Vgl. ebd., S. 58. Am 8. Mai 1844 in Veitshöchheim geboren, verstarb er 1928 in Würzburg. David Anspacher wurde auf dem jüdischen Friedhof in Höchberg bestattet. Vgl. Naftali Bar-Gior Bamberger: Der jüdische Friedhof in Höchberg. Memor-Buch (= Schriften des Stadtarchivs Würzburgs, H. 8). Würzburg 1991, S. 308.

<sup>81</sup> Vgl. StAW Reg. v. Ufr. 9076.

<sup>82</sup> Vgl. StAW Sig. 143. Unterleinach: Ortschaft ca. 12 km nordwestlich von Würzburg (Unterfranken).

<sup>83</sup> Vgl. Frankfurter Israelitisches Familienblatt 8.12.1905.

<sup>84</sup> Vgl. StAW Sig. 143.

sein Vorgänger Marx Anspacher bekam er für den Religionsunterricht 150 Gulden und zusätzlich elf Gulden als Chasan. Für Holz und Wohnkosten erhielt Klein eine Zulage von 25 Gulden.<sup>85</sup> Auch sein Sohn Lazarus<sup>86</sup> und sein Enkel Adolf<sup>87</sup> waren Lehrer in Veitshöchheim. Adolf Klein glückte im Jahr 1938 mit seiner Familie die Ausreise nach Palästina. Mit ihm endet die über Jahrhunderte währende Geschichte der Veitshöchheimer Vorbeter und Lehrer.

### Der Vorbetervertrag im Kontext weiterer Quellen

Mit dem in der Veitshöchheimer Genisa aufgefundenen Arbeitsvertrag für einen Vorbeter liegt uns nicht nur ein überlieferungsgeschichtlich seltenes Dokument des jüdischen Gemeindelebens aus dem beginnenden 19. Jahrhundert vor, darüber hinaus ist der Kontrakt sowohl einer konkreten Gemeinde als auch einer namentlich bekannten Person zuzuordnen. Leider wissen wir nicht, wie viele Kandidaten sich um die Anstellung als Vorbeter beworben haben. Auch über etwaige Probevorträge, anhand derer man die religiösen Kenntnisse und die angenehme Stimme der einzelnen Amtsanwärter prüfen konnte, geben die vorliegenden Dokumente keine Auskunft. Allerdings haben wir mit dem aus der Veitshöchheimer Genisa geborgenen Anstellungsvertrag für Salomon David aus dem Jahr 1800 einen Beleg dafür, dass dieses Dokument einerseits entsprechend der religionsgesetzlichen Vorschrift aufbewahrt worden ist, andererseits, dass eine Zweitschrift dieses Dokumentes zwischen 1800 und 1817<sup>88</sup> in die fürstbischöfliche Kanzlei bzw. in königlich-bayerischen Besitz gelangt ist. Da bisher weder Vergleichsdokumente der ehemaligen jüdischen Gemeinde Estenfeld noch der ehemaligen Rimparer Gemeinde zur Verfügung stehen, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob diese ‚Doppelüberlieferung‘ auch für diese beiden Orte zutraf.

Die Unterzeichnenden des Vertrages sind noch in anderen zeitgenössischen Quellen fassbar. So sind in den Gemeinderechnungen, die die Abgabe des Frongeldes der Juden vermerken, für die Jahre 1800/1801 nachstehende Personen erwähnt: Anselm Moyses (Moses), Ephraim (Lippmann), Eißig Schmul (Samuel) sowie die Gemeindedeputierten Moyses Löb/Löw (Lippmann) und Moyses Eißig (Ense).<sup>89</sup> Bei dem in der Unterschriftenliste zuerst genannten Samuel ben Isaac könnte es sich um Schmul Eißig handeln.<sup>90</sup>

<sup>85</sup> Vgl. StAW Reg. v. Ufr. 9076.

<sup>86</sup> Lazarus Klein: geb. 1856 in Unterleinach, gest. 1914. Handelsmann und Lehrer. Information von Karen Heußner M. A.

<sup>87</sup> Adolf Klein: geb. 1893, Kaufmann und Vorbeter. Information von Karen Heußner M. A.

<sup>88</sup> Jahr der Datierung der Akte.

<sup>89</sup> GAV Gemeinderechnung: Frongeld der Juden.

<sup>90</sup> Vgl. ebd.

Die drei unterfränkischen Anstellungsverträge führen keine regional spezifischen Liturgiebestandteile oder Bräuche auf. Da der Reckendorfer Vertrag diesbezüglich und bezüglich der Aufgabenverteilung eine Besonderheit darstellt, soll auf diesen kurz näher eingegangen werden. Auch in diesem heute zu Oberfranken gehörenden Ort wurde das Amt des Vorbeters und Schächters zunächst in Personalunion ausgeübt.<sup>91</sup> 1766 teilte man dann dieses Amt in das eines Chasan und das eines Schammes und Schochet.<sup>92</sup> Für die Besetzung der beiden letztgenannten Positionen ist der bereits erwähnte Anstellungsvertrag überliefert. Bei dem Begünstigten des Vertrages handelte es sich um Jizhack ben Bendett. Inhaltlich ähnelt der Vertrag bezüglich des Aufgabenumfanges dem Arbeitsspektrum des Veitshöchheimer Chasan. Auch Jizhack ben Bendett versah die Dienste eines Schochet, Schammes, Ba'al Kore und eines Bodeck<sup>93</sup>. Daneben musste er ebenfalls Bletten an durchziehende Arme verteilen, die Mizwot ausrufen, diverse Schreib- und Verwaltungsarbeiten erledigen. Neu innerhalb der Verträge ist die Zuständigkeit für die Kontrolle des Eruw, einer Vorrichtung,<sup>94</sup> die vor Schabbatbeginn bzw. Festtagen an vermutlich allen Dorfausgängen angelegt wurde. Dieser Passus liefert uns einen seltenen Einblick in diese Praxis, da er nicht nur die Kontrolle des Eruw erwähnt, sondern auch den Zeitpunkt: am Schabbat um 12 Uhr. Des Weiteren bestätigt der Vertrag aus Reckendorf ein wichtiges Detail bezüglich der Praxis innerjüdischer Rechtsprechung: Diese fand unter dem Vorsitz des Parnass in Anwesenheit mindestens eines weiteren (Kultus-)Beamten statt. Außerdem belegt der Reckendorfer Arbeitsvertrag die Ausübung zweier auch im süddeutschen Raum ausgeübten Praktiken. Unter Punkt 8 des Vertrages lesen wir „Muss (...) auch zu ‚Chole krasch‘<sup>95</sup> (...) rufen, bei einer Wöchnerin auch zur ‚Jitsch kerz‘“<sup>96</sup>.

<sup>91</sup> Vgl. Pfeifer: Reckendorf, S. 60. Pfeifer datiert den Amtsantritt auf das Jahr des ersten öffentlichen Synagogenbaus (es muss sich um den Bau von 1727 handeln, da Pfeifer den ersten Chasan namentlich erwähnt und bei der dem ersten Vorbeter folgenden Person schreibt, dass diese um 1756 im Amt war). Vgl. ebd. S. 62. Zur Synagogendatierung vgl. Angela Hager/Hans-Christof Haas: Reckendorf. In: Wolfgang Kraus/Berndt Hamm/Maier Schwarz (Hg.): Mehr als Steine. Synagogen-Gedenkbund Bayern. Bd. I. Lindenberg im Allgäu 2007, S. 202.

<sup>92</sup> Vgl. Pfeifer: Reckendorf, S. 63.

<sup>93</sup> Bodeck: Koscherfleischbeschauer. Vgl. Weinberg: Wortschatz, S. 62.

<sup>94</sup> Ob es sich um feststehende ‚Sabbatsranken‘ oder einfache Schnüre (‚Schabbesschnur‘) handelte, konnte bisher nicht ermittelt werden.

<sup>95</sup> Auch Chole Kraisch oder Holekreisch, fränkisch: Holekräsch. Bezeichnung für die Zeremonie der Vergabe des bürgerlichen Namens. Vgl. u. a. Christoph Daxelmüller: Jüdische Kultur in Franken (= Land und Leute). Würzburg 1988, S. 152. Weinberg: Wortschatz, S. 124–125.

<sup>96</sup> Pfeifer: Reckendorf, S. 149, Anhang III. Zum Jitsch Kerz allg.: ebd. S. 102–105. Westjiddisch jitschen: beschneiden. Vgl. Weinberg: Wortschatz, S. 136. Der Brauch des Jitsch Kerz bezieht sich auf das Anzünden der Kerzen bei der Beschneidung. Freundinnen der Wöchnerin fertigten in deren Haus eine große Wachskerze und zwölf kleinere geflochtene Kerzen – letztere symbolisierten die zwölf Stämme Israels. Die kleineren Kerzen und die eigentliche Jitsch Kerz, die große Wachskerze, wurden zum Morgen gebetet am Beschneidungstag angezündet, letztere durch den Ba'al Berith (Beschneider) persönlich.

In vielen Details werden in den unterfränkischen Verträgen die Anforderungen an das Amt eines Chasans beschrieben. Sie sind einerseits als Beleg für die Einhaltung religiöser Traditionen eines ländlichen Judentums zu lesen: Es wurde täglich Gottesdienst in der Synagoge gefeiert, ob in Form eines vollständigen Gottesdienstes (Minjan), muss offen bleiben.<sup>97</sup> Die Gemeinde legte dabei Wert auf eine feierliche Stimmung – auch deshalb leistete sich die jüdische Gemeinde zusätzlich einen Meschorer. Ob dieser auch am Ort wohnte, ist ungewiss, denn eine Person diesen Namens wird in anderen Quellen nicht fassbar.<sup>98</sup> Auch wenn die Quellenbasis noch relativ dünn ist, scheint es im beginnenden 19. Jahrhundert im heutigen Unterfranken nicht unüblich gewesen zu sein, dass der Vorbeter im Gottesdienst von einem Meschorer begleitet wurde. Dass dabei nicht das übliche Duo von Singer und Bass im Einsatz war, belegen die schon erwähnten Chasanim-Anstellungsverträge von Veitshöchheim, Rimpfar und Estenfeld. In den Rimpfarer und Veitshöchheimer Anstellungsverträgen ist nur allgemein von einem Meschorer die Rede, ob Singer oder Bass wissen wir nicht. Dem Estenfelder Vorbeter Moses Michael Schatz stand laut Arbeitsvertrag von 1803 an den Bußtagen ebenfalls ein Gehilfe zur Seite, ob Singer oder Bass, wird ebenfalls nicht erwähnt.<sup>99</sup> Außerdem zeigt uns die Veitshöchheimer Handschrift, dass einem Meschorer nicht nur die gesangliche Begleitung des Vorbeters oblag, sondern dass er an den Tagen seiner Anwesenheit in der Synagoge zusätzlich auch die Mizwot auszurufen, d. h. z. B. die zur Toralesung Ausgewählten zu benennen hatte.

Andererseits spiegelt der Kontrakt mit David Anspacher exemplarisch die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten vieler kleiner Gemeinden, die sich in der vielerorts ausgeübten Zusammenlegung der Ämter eines Chasan, Lehrers und Schochet<sup>100</sup> äußerte. Auch durch die umherwandernden Chasanim, die ihre Dienste gegen freie Beköstigung und freie Unterbringung anboten<sup>101</sup>, sahen sich Gemeinden nicht unbedingt veranlasst, für eine bessere Bezahlung ihrer Bediensteten zu sorgen. So praktizierte man auch in Veitshöchheim eine Personalunion bezüglich der Ämter von Chasan, Lehrer und Schochet, obwohl die hiesige jüdische Gemeinde zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu den größeren und wohlhabenderen im Süden Mainfrankens

<sup>97</sup> Neben der religiösen Pflicht, dreimal täglich bestimmte Gebete zu sprechen, gehört zur strengeren Observanz ebenso das Studium der Tora und der rabbinischen Literatur (Talmud-Tora).

<sup>98</sup> Vgl. Fußnote 65.

<sup>99</sup> Vgl. StAW Reg. abg 1943/45 7137. Moses Michael Schatz, geb. 1748. Vgl. Rosenstock: Matrikeln, S. 274. Der Familienname Schatz geht auf die hebräische Amtsbezeichnung ‚Scheliach Zibbur‘ zurück. Vgl. ebd. S. 54–55.

<sup>100</sup> Ein Schochet wurde jedoch nicht zu den Kultusbediensteten gezählt. Vgl. z. B. die Synagogenordnungen der jeweiligen Gemeinden.

<sup>101</sup> Vgl. Pfeifer: Reckendorf, S. 60.

Tab. 1: Jüdische Gemeinden im Vergleich: Überblick über die Funktionen und Gehälter. Quellen: Reckendorf: Pfeifer: Reckendorf. Rimpar: StAW Reg. abg. 1943/45 7137. Estenfeld: StAW Reg. abg. 1943/45 7137. Veitshöchheim: Genisaprojekt Veitshöchheim V 3143.

Ort	Zeitraum	Name
<b>Reckendorf</b>	Um 1727 (Zeit des Synagogenbaus)	Izick Holländer
<b>Funktionen:</b> Chasan, Schochet und Schammes in Personalunion		
<b>Gehalt:</b> o. A.		
<b>Reckendorf</b>		Hirsch
<b>Funktionen:</b> Chasan, Schochet und Schammes in Personalunion		
<b>Gehalt:</b> 70 Gulden p. a. und Nebeneinkünfte		
<b>Reckendorf</b>		Bendett ben Abraham Segal
<b>Funktion:</b> Chasan, wahrscheinlich auch Schochet und Schammes		
<b>Gehalt:</b> 70 Gulden p. a., ab 1760/66 45 Gulden p. a.		
<b>Reckendorf</b>	Ab 1760/66 (mit Neueinstellung von Schochet, Schammes usw.)	Jizhack ben Bendett
<b>Funktionen:</b> Schochet, Schammes, Ba'al Kore, Bodeck, Schulklopfer		
<b>Gehalt:</b> 35 Gulden p. a. (davon wurden 25 Gulden vom Gehalt des Vorbeters abgezogen, die verbleibenden 10 Gulden hatte die Gemeinde aufzubringen) und Nebeneinkünfte		
<b>Reckendorf</b>	1785–1825 (mit Unterbrechung)	Wolf Prager/Brand
<b>Funktionen:</b> Chasan, Schochet <sup>a)</sup> , spätestens seit 1798 auch Schammes, (seit 1803 nur noch Jahresvertrag)		
<b>Gehalt:</b> ab 1798 100 Gulden p. a.		
<b>Reckendorf</b>	1825/26	David Brand (Sohn von Wolf)
<b>Funktionen:</b> Chasan, Schochet, ab 1821 auch Mohel, Sofer <sup>b)</sup>		
<b>Gehalt:</b> 125 Gulden p. a., mit Nebeneinkünften 145 Gulden p. a. (auf 3 Jahre befristet, vonseiten der Gemeinde jährlich kündbar)		

Ort	Zeitraum	Name
<b>Reckendorf</b>	Nachfolger von David Brand	Gerson Morgenthau <sup>c)</sup>
<b>Funktion:</b> Chasan		
<b>Gehalt:</b> o. A.		
<b>Reckendorf</b>	Nachfolger von Gerson Morgenthau	Chajjim (Hayum) Klein <sup>d)</sup>
<b>Funktion:</b> Chasan		
<b>Gehalt:</b> o. A.		
<b>Rimpar</b>	17. Mai 1800	Löw Gerson
<b>Funktionen:</b> Vorbeter, Religionslehrer, als Nebeneinkünfte: Schulklopfer, Schochet (Höhe der Entlohnung für das Schächten identisch mit der des Veitshöchheimer Vorbeters)		
<b>Gehalt:</b> 100 Gulden p. a. (1/3 für den Schulunterricht, 2/3 wurden aus dem Vermögen der Gemeindeglieder und der Anzahl der Familienoberhäupter ermittelt; wenn die Kinder nicht zur Zufriedenheit der Gemeinde unterrichtet wurden, wurde 1/3 des Gehaltes abgezogen)		
<b>Veitshöchheim</b>	27. Januar 1800	Salomon David
<b>Funktionen:</b> Vorbeter, Schochet, Schammes, Lehrer		
<b>Gehalt:</b> 100 Gulden p. a. und Nebeneinkünfte <sup>e)</sup>		
<b>Estenfeld</b>	13. April 1803	Moses Michael Schatz
<b>Funktionen:</b> Chasan, als Nebeneinkünfte: Schochet (Höhe der Entlohnung für das Schächten entsprach der der anderen Vorbeter)		
<b>Gehalt:</b> 50 Reichsthaler pro Monat, Miete inklusive		

Anmerkung a): Zur Funktion als Schochet: vgl. Nicole Grom: Dokumentation des jüdischen Friedhofs Reckendorf. Geschichte – Begräbniskultur – Bestand. Inaugural-Dissertation in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Bd. I. Bamberg 2012, S. 288.

Anmerkung b): Zur Funktion als Mohel: vgl. ebd. S. 284, zum Sofer: vgl. ebd. S. 285.

Anmerkung c): Gerson Morgenthau: vgl. ebd. S. 286.

Anmerkung d): Chajjim (Hayum) Klein: vgl. ebd. S. 287.

Anmerkung e): Vgl. diesen Aufsatz.

gehörte.<sup>102</sup> In seiner Funktion als Schochet war der Vorbeter noch für mehrere andere Gemeinden zuständig. Auch musste er den Dienst eines Schammes erledigen, denn unser Vertrag erwähnt mehrere Tätigkeiten, die im Aufgabenbereich eines Synagogendieners lagen.

Die befristete Anstellung und der Stellenmangel forderten von den Vorbetern und ihren Gehilfen eine hohe Einsatzbereitschaft und zuverlässige Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben – die Befristung konnte immer auch als Druckmittel eingesetzt werden.<sup>103</sup> Allgemein ist festzustellen, dass Gemeindebedienstete, trotz ihrer zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten, finanziell nicht besonders gut gestellt waren und ihre Arbeitsverhältnisse insgesamt große Unwägbarkeiten in sich bargen.<sup>104</sup>

Alle untersuchten Anstellungsverträge beurkunden – hier zumindest für einen gewissen Zeitabschnitt – die Praxis jüdischer Gemeinden, die für die Funktionalität des jüdischen Gemeindelebens notwendigen Dienste in einer Person zu konzentrieren; wer einen Vorbeter und Schochet engagierte, beschäftigte gleichzeitig auch einen Synagogendiener und Lehrer. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Tätigkeitsbereiche und die Angaben zur Entlohnung in den Verträgen gewähren uns einen Einblick in die Beschäftigungs- und Lebenssituation von Gemeindeangestellten in der zweiten Hälfte des 18. bzw. Anfang des 19. Jahrhunderts. Auch wenn die Dokumente einem konkreten geographischen Raum zuzuordnen sind, können sie beispielhaft für die finanziell prekären Existenzbedingungen dieser Personengruppe in vielen Dorf- und Kleinstadtgemeinden der Zeit stehen. An der Besetzung von Gemeindeämtern durch Familien über Generationen hinweg lässt sich eine für viele jüdische Gemeinden typische Entwicklung von Gemeindeeinrichtungen und der Besetzung ihrer Ämter ablesen.

<sup>102</sup> Vgl. König: Judenverordnungen, S. 60; Rolf Kießling: Jüdische Geschichte in Bayern. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (= Studien zur jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern, Bd. 11). Oldenburg 2019, S. 268.

<sup>103</sup> So erhielt der Veitshöchheimer Meschorer erst ab dem Zeitpunkt freie Kost, an dem er von den Gemeindeputierten akzeptiert worden war, d. h. seine Aufgaben gemäß den Ansprüchen dieses Gremiums erfüllte.

<sup>104</sup> So sah sich zum Beispiel der Rimplar Chasan 1802 beispielweise aufgrund von Teuerungen gezwungen, um eine Gehaltserhöhung zu ersuchen, da er „mit seinem gewöhnlichen Gehalte nicht mehr auskommen kann“ (StAW Reg. 1943/45 7137). Die Gemeinde beschloss daraufhin am 8. Tammus 5562 (8. Juli 1802), dass jeder, der am Schabbat im Morgengottesdienst zur Tora aufgerufen wird, dem Vorbeter drei Kreuzer geben musste (StAW Reg. abg. 1943/45 7137). Auch der seit dem Jahr 1785 in Reckendorf tätige Chasan Wolf musste 1798 aufgrund seiner prekären finanziellen Situation den Gemeindevorstand um eine Gehaltsaufbesserung bitten. Da jedoch im Folgenden keine wesentliche Verbesserung seiner pekuniären Situation eintrat, bewarb sich derselbe 1803 um die vakante Stelle eines Vorbeters in Laudenbach. Aus persönlichen Gründen trat er jedoch die ihm zugesagte Stelle nicht an und kehrte nach Reckendorf zurück (vgl. Pfeifer: Reckendorf, S. 63–64).